

II-3180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

Nr. 1601 u

1981 -12- 11

der Abg. Dr. KOHLMAIER  
 und Genossen  
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung  
 betreffend unbefriedigende Beantwortung einer schriftlichen  
 Anfrage

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen Nr. 1410/J betreffend der Durchsetzung des Anspruches auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung dahingehend beantwortet, daß die diesbezüglichen Möglichkeiten "umfassend im Siebenten Teil des ASVG über das Verfahren geregelt" sind und sich "damit seiner Beeinflussung entziehen."

Abgesehen von der Diktion der Anfragebeantwortung (der Ton macht bekanntlich die Musik), ist diese Antwort deshalb nicht akzeptabel, weil der Bundesminister für soziale Verwaltung als oberste Aufsichtsbehörde einen eindeutigen Verstoß gegen § 367 Abs. 1 Z. 2 rechtfertigt, statt in Verfolgung seiner Aufsichtspflicht (Einhaltung der Gesetze) anprangert bzw. Schritte gegen eine solche Vorgangsweise unternimmt.

Während in dem in der Anfrage geschilderten Fall einer Versicherten trotz ausdrücklichen Verlangens über ihr Begehren mit Bescheid zu entscheiden, ein solcher Bescheid und damit die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung verweigert worden ist, steht in § 367 Abs. 1 Z. 2 ASVG das folgende:

"Über den Antrag auf Zuerkennung einer Leistung aus der Krankenversicherung ..... ist ein Bescheid zu erlassen, wenn ..... 2. die beantragte Leistung ganz oder teilweise abgelehnt wird und der Anspruchswwerber ausdrücklich einen Bescheid verlangt."

Dies war der Fall. Der beklagte Sozialversicherungsträger, der sich in seiner gesamten Gestion, also auch vor Gericht, entsprechend den Gesetzen zu verhalten hat, beantragte nach der Verweigerung des Bescheides überdies, die Klage und damit die Rechtsdurchsetzung als unzulässig zu erklären. Dies bestätigt eindeutig die Feststellung in der Anfrage, es handle sich um einen unfaßbaren Akt der Rechtsverweigerung und die Verhöhnung einer sozialversicherten Staatsbürgerin.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung neuerlich folgende

A n f r a g e :

1. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß eine Versicherte trotz ausdrücklicher Aufforderung von einer Kasse keinen Bescheid, der die Voraussetzung der Rechtsdurchsetzung bildet, erhalten hat, im Lichte des § 367 Abs. 1 Z. 2 ASVG ?
2. Teilen Sie die Auffassung der Anfragesteller, daß das Verhalten eines Krankenversicherungsträgers als Partei vor den Schiedsgerichten voll im Einklang mit dem Gesetz vor sich zu gehen hat und sich auch nicht der öffentlichen Kontrolle entzieht ?
3. Teilen Sie die Auffassung der Anfragesteller, daß sich im aufgezeigten Fall ein Versicherungsträger im Verfahren rechtswidrig seiner Aufgabe entzogen hat ?
4. Was werden Sie unternehmen, um solche Rechtsverweigerungen in Zukunft auszuschließen ?
5. Wie soll dies insbesondere bei einer kommenden "Sozialgerichtsbarkeit" Berücksichtigung finden ?